

WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHE
ABKOMMEN UND ÜBEREINKOMMEN

FRANKREICH

"Abkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit
zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung
der Französischen Republik"

FRANKREICH

Abkommen über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Französischen Republik

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung der Französischen Republik, getragen von dem Wunsch, die Beziehungen zwischen den beiden Staaten auf den Gebieten der Wissenschaft und der Technik zu erleichtern und zu entwickeln,

überzeugt, daß diese Zusammenarbeit zur Stärkung der freundschaftlichen Beziehungen und des gegenseitigen Austausches beitragen wird,

geleitet von dem Wunsch, die im Kulturübereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik vom 15. März 1947 enthaltenen Bestimmungen über Wissenschaft und Technik zu entwickeln,

haben sich entschlossen, folgendes Abkommen abzuschließen:

Artikel 1

Die Vertragschließenden Parteien verpflichten sich zur Entwicklung und Intensivierung ihrer wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Modalitäten dieser Zusammenarbeit einvernehmlich festgelegt werden und hierbei den von ihren Wissenschaftlern gewonnenen Erfahrungen, sowie den auf diesen Gebieten gebotenen Möglichkeiten Rechnung getragen wird.

Artikel 2

In der Absicht, die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit im Sinne des Artikels 1 zu entwickeln und auszubauen, werden die Vertragschließenden Parteien:

- a) die Gewährung von Forschungs- und Studienstipendien für Wissenschaftler und Studierende;
- b) die Organisation von Studienreisen für wissenschaftliche und technische Fachkräfte zur Sammlung von Unterlagen über die Leistungen des anderen Landes und zum Vergleich der beiderseits gewonnenen Erfahrungen;

- c) die Veranstaltung von Kursen und Vorträgen sowie von wissenschaftlichen und technischen Kolloquien, die es erlauben, die konkrete Zusammenarbeit auf den einvernehmlich festgelegten Gebieten zu vertiefen;
- d) den Austausch von wissenschaftlicher und technischer Dokumentation, insbesondere durch eine größere Verbreitung von Büchern und von wissenschaftlichen und technischen Publikationen des anderen Landes;
- e) den Austausch wissenschaftlicher und technischer Filme begünstigen.

Artikel 3

Die Vertragsschließenden Parteien ermutigen die Entwicklung der Beziehungen zwischen dem französischen Kommissariat für Atomenergie und den zuständigen österreichischen wissenschaftlichen Institutionen und Instituten.

Artikel 4

Die Vertragsschließenden Parteien anerkennen, daß eine stärkere Verbreitung der Sprache des anderen Landes im wissenschaftlichen und technischen Bereich geeignet wäre, ihre Zusammenarbeit auf Grund des gegenständlichen Abkommens zu begünstigen. Sie sind deshalb übereingekommen, im Sinne des Artikel 9 des Kulturübereinkommens zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik vom 15. März 1947 die Erwerbung der Kenntnis der Sprache des anderen Landes in den verschiedenen Lehrplänen des wissenschaftlichen und technischen Unterrichtes zu erleichtern.

Artikel 5

Die Vertragsschließenden Parteien stimmen darin überein, daß dem im Artikel 21 des Kulturübereinkommens zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik vorgesehenen gemischten Kulturkomitee die Aufgabe zukommt, geeignete Maßnahmen zur Durchführung des gegenständlichen Abkommens vorzuschlagen und ihre Anwendung zu beobachten.

Artikel 6

Jede der Vertragsschließenden Parteien wird der anderen die Erfüllung des zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen verfassungsmäßigen Verfahrens bekannt-

geben. Das Abkommen tritt mit dem Tag der letzten Notifikation in Kraft.

Artikel 7

Das vorliegende Abkommen bleibt bis zur Kündigung durch eine der Vertragschließenden Parteien in Kraft. Die Kündigung wird sechs Monate nach Einlangen der diesbezüglichen schriftlichen Notifikation wirksam.

Geschehen zu Paris, am 12. März 1968, in doppelter Urschrift, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise verbindlich sind.

FÜR DIE
ÖSTERREICHISCHE BUNDESREGIERUNG:

Dr. Theodor Piffl-Perčević m.p.

FÜR DIE REGIERUNG
DER FRANZÖSISCHEN
REPUBLIK:

Maurice Schumann m.p.

Das Abkommen ist gemäß Art. 6 am 6. September 1968 in Kraft getreten.